



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Der Friedensvertrag von Versailles**

**USA**

**Berlin, 1925**

Zweiter Abschnitt. Seestreitkräfte (Art. 181-197)

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61248](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61248)

## Zweiter Abschnitt. Seestreitkräfte.

### Artikel 181.

Nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an dürfen die deutschen in Dienst befindlichen Seestreitkräfte nicht mehr betragen als:

6 Schlachtschiffe der Deutschland- oder Lothringen-Klasse, 6 kleine Kreuzer, 12 Zerstörer, 12 Torpedoboote oder eine gleiche Zahl von Schiffen, die zu ihrem Ersatz gebaut wird, wie in Artikel 190 vorgesehen.

Unterseeboote dürfen darunter nicht enthalten sein.

Alle andern Kriegsschiffe müssen außer Dienst gestellt oder für Handelszwecke verwandt werden, sofern der gegenwärtige Vertrag nicht das Gegenteil bestimmt.

### Artikel 182.

Bis zur Beendigung des durch Artikel 193 vorgeschriebenen Minenräumens muß Deutschland die Zahl von Minenräumfahrzeugen in Dienst halten, welche von den alliierten und assoziierten Hauptmächten bestimmt werden wird.

### Artikel 183.

Nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages an darf die Gesamtkopfstärke der deutschen Kriegsmarine, einschließlich der Schiffsbesatzungen, Küstenverteidigung, Signalstationen, Verwaltung und des sonstigen Landdienstes, 15 000 Mann nicht überschreiten, einschließlich der Offiziere und Mannschaften aller Grade und Dienstzweige.

Die Gesamtzahl der Offiziere und Deskoffiziere darf 1500 nicht überschreiten.

Innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird das die obige Zahl überschreitende Personal demobilisiert.

Marine- oder Militärstreitkräfte oder Reserve-Verbände, die mit der Marine zusammenhängen, dürfen in Deutschland über die obige Kopfstärke hinaus nicht aufgestellt werden.

### Artikel 184.

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages an gehören alle Überwasser-Kriegsschiffe, die sich nicht in deutschen Häfen befinden, nicht mehr Deutschland an, und dieses verzichtet auf alle Rechte auf dieselben.

Fahrzeuge, die gemäß dem Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918 gegenwärtig in Häfen der alliierten und assoziierten Mächte interniert sind, gelten als endgültig übergeben.

Fahrzeuge, welche gegenwärtig in neutralen Häfen interniert sind, werden dort an die Regierungen der alliierten und assoziierten Haupt-

mächte übergeben. Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages richtet die deutsche Regierung eine entsprechende Benachrichtigung an die neutralen Mächte.

#### Artikel 185.

Innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages werden die nachstehend aufgeführten deutschen Überwasser-Kriegsschiffe den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte in den Häfen ausgeliefert, welche diese Mächte bestimmen.

Diese Schiffe müssen sich im Zustand der Abrüstung befinden, wie in Artikel XXIII des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 vorgesehen ist. Doch müssen alle Geschütze an Bord sein.

#### Schlachtschiffe:

Oldenburg,	Ostfriesland,	Posen,	Rheinland,
Thüringen,	Helgoland,	Westfalen,	Rassau.

#### Kleine Kreuzer:

Stettin,	München,	Stralsund,	Kolberg,
Danzig,	Lübeck,	Augsburg,	Stuttgart.

Außerdem 42 moderne Zerstörer und 50 moderne Torpedoboote nach Wahl der alliierten und assoziierten Hauptmächte.

#### Artikel 186.

Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages muß die deutsche Regierung unter Aufsicht der alliierten und assoziierten Hauptmächte den Abbau aller augenblicklich in Bau befindlichen deutschen Überwasser-Kriegsschiffe vornehmen.

#### Artikel 187.

Die nachstehenden deutschen Hilfskreuzer und Flottenhilfsschiffe werden abgerüstet und wie Handelsschiffe behandelt:

#### Interniert in neutralen Ländern:

Berlin,	Santa Fé,	Seydlitz,	Jord.
---------	-----------	-----------	-------

#### In deutschen Häfen:

Ammon	Solingen	Möwe
Answald	Steigertwald	Sierra Ventana
Bosnia	Franken	Chemnitz
Cordoba	Gundomar	Emil Georg
Cassel	Fürst Bülow	von Strauß
Dania	Gertrud	Habsburg
Rio Negro	Rigoma	Meteor
Rio Pardo	Rugia	Waltraute
Santa Cruz	Santa Elena	Scharnhorst.
Schwaben	Schleswig	

Artikel 188.

Mit Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages müssen alle deutschen Unterseeboote, U-Boots-Gebeschiffe und U-Boots-Docks, einschließlich des Druckdocks, den alliierten und assoziierten Hauptmächten übergeben sein.

Diejenigen U-Boote, Fahrzeuge und Docks, die nach Ansicht dieser Regierungen mit eigener Kraft fahren oder geschleppt werden können, müssen von der deutschen Regierung nach den angegebenen Häfen gebracht werden.

Die übrigen und auch die in Bau befindlichen Unterseeboote sollen von der deutschen Regierung unter Aufsicht der genannten Regierungen vollkommen abgebaut werden. Der Abbau muß spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages vollendet sein.

Artikel 189.

Alle Gegenstände, Maschinen und Materialien, die beim Abbau der deutschen Kriegsschiffe aller Art, seien es Überwasserschiffe oder U-Boote, gewonnen werden, dürfen nur für rein industrielle oder Handelszwecke verwendet werden.

Sie dürfen nicht an fremde Länder verkauft oder überlassen werden.

Artikel 190.

Es ist Deutschland verboten, irgendwelche Kriegsschiffe zu bauen oder zu erwerben, außer zum Ersatz der in Dienst befindlichen Einheiten gemäß Artikel 181 des gegenwärtigen Vertrages.

Die als Ersatz bestimmten Kriegsschiffe dürfen das folgende Deplacement nicht überschreiten:

Schlachtschiffe . . . . .	10 000 Tonnen,
Kleine Kreuzer . . . . .	6 000 Tonnen,
Zerstörer . . . . .	800 Tonnen,
Torpedoboote . . . . .	200 Tonnen.

Außer bei Verlust dürfen die Einheiten der einzelnen Klassen nur ersetzt werden nach einem Zeitraum von zwanzig Jahren bei Schlachtschiffen und Kreuzern und fünfzehn Jahren bei Zerstörern und Torpedobooten, vom Stapellauf des Fahrzeuges gerechnet.

Artikel 191.

Der Bau und Erwerb irgendeines Unterseeboots, auch für Handelszwecke, ist Deutschland verboten.

Artikel 192.

Die im Dienst befindlichen Kriegsschiffe der deutschen Marine dürfen nur diejenige Menge von Waffen, Munition und Kriegsmaterial

an Bord oder in Reserve haben, die von den alliierten und assoziierten Hauptmächten bestimmt wird.

Innerhalb eines Monats nach Bestimmung der obigen Mengen müssen die Waffen, die Munition und das Kriegsmaterial aller Art, einschließlich Minen und Torpedos, die sich über die genannten Mengen hinaus in den Händen der deutschen Regierung befinden, an die Regierungen der genannten Mächte an den von ihnen zu bestimmenden Orten ausgeliefert werden. Diese Waffen, Munition und Kriegsmaterial werden zerstört oder unbrauchbar gemacht werden.

Alle anderen Vorräte, Depots oder Reserven an Waffen, Munition oder Marine-Kriegsmaterial jeder Art sind verboten.

Die Herstellung solcher Gegenstände innerhalb deutschen Gebiets und ihre Ausfuhr nach fremden Ländern ist verboten.

#### Artikel 193.

Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages räumt Deutschland unberzüglich die Minen in folgenden Gebieten der Nordsee östlich 4° 00' Ostlänge von Greenwich:

1. Zwischen 53° 00' und 59° 00' nördlicher Breite,
2. Nördlich 60° 30' nördlicher Breite.

Deutschland muß diese Gebiete minenfrei halten.

Deutschland muß außerdem in der Ostsee solche Gebiete, welche von den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte später bezeichnet werden, von Minen räumen und frei halten.

#### Artikel 194.

Das Personal der deutschen Marine soll sich ausschließlich durch freiwillige Verpflichtung ergänzen, die bei Offizieren und Deckoffizieren für eine Zeitdauer von mindestens fünfundzwanzig laufenden Jahren, bei Unteroffizieren und Mannschaften von zwölf laufenden Jahren eingegangen werden muß.

Die Zahl der Ersatzmannschaften für diejenigen, die aus irgendeinem Grunde vor Ablauf ihrer Dienstverpflichtung ausscheiden, darf jährlich 5 % der in diesem Abschnitt (Artikel 183) festgesetzten Gesamtzahl nicht übersteigen.

Das aus der Kriegsmarine entlassene Personal darf irgendwelche militärische Ausbildung nicht erhalten, noch irgendwelchen weiteren Dienst in der Marine oder Armee übernehmen. Die zur deutschen Marine gehörigen Offiziere, die nicht demobilisiert werden, müssen sich verpflichten, bis zum Alter von fünfundvierzig Jahren zu dienen, außer wenn sie aus hinreichenden Gründen entlassen werden.

Kein Offizier oder Mann der deutschen Handelsmarine darf irgendeine militärische Ausbildung erhalten.

#### Artikel 195.

Um allen Nationen sichere Zufahrt zur Ostsee zu gewährleisten, darf Deutschland in dem Gebiete zwischen  $55^{\circ} 27'$  und  $54^{\circ} 00'$  nördlicher Breite sowie  $9^{\circ} 00'$  und  $16^{\circ} 00'$  Ostlänge von Greenwiche keine Befestigungen errichten oder Geschütze aufstellen, die die Seewege zwischen Nordsee und Ostsee beherrschen. Die in diesem Gebiete zur Zeit bestehenden Befestigungen müssen geschleift und die Geschütze unter Aufsicht der alliierten Regierungen und in den von ihnen bestimmten Fristen entfernt werden.

Die deutsche Regierung muß alle zur Zeit in ihrem Besitz befindlichen hydrographischen Unterlagen über das Fahrwasser der Schiffsfahrtswege zwischen Ost- und Nordsee den Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte zur Verfügung stellen.

#### Artikel 196.

Alle befestigten Werke, Anlagen und Seebefestigungen, außer den in Artikel 195 und in Abschnitt XIII (Helgoland) von Teil III (Politische Bestimmungen über Europa) genannten, die weniger als 50 km von der deutschen Küste oder auf deutschen Inseln dieses Küstengebiets errichtet sind, werden als zur Verteidigung bestimmt erachtet und dürfen in ihrem augenblicklichen Zustand bestehen bleiben.

Neue Befestigungen dürfen innerhalb dieser Zone nicht errichtet werden. Die Bestückung dieser Verteidigungsanlagen darf an Zahl und Kaliber der Geschütze nicht größer sein, als sie beim Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages war. Die deutsche Regierung soll alsbald an alle europäischen Regierungen die Einzelheiten hierüber mitteilen.

Mit Ablauf einer Frist von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieses Vertrages an werden die Munitionsvorräte dieser Geschütze durchweg auf die Höchstzahl von 1500 Schuß pro Geschütz von 10,5 cm Kaliber und darunter und 500 Schuß pro Geschütz für schwerere Kaliber reduziert und so beibehalten.

#### Artikel 197.

Während dreier Monate nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages dürfen die deutschen drahtlosen Groß-Stationen in Rauen, Hannover und Berlin ohne Zustimmung der Regierungen der alliierten und assoziierten Hauptmächte nicht zur Übermittlung von Nachrichten benutzt werden, die maritime, militärische oder politische Fragen betreffen, die Deutschland oder irgendeinen Staat, der im Kriege mit Deutschland verbündet war, betreffen. Diese Stationen dürfen für Handelszwecke benutzt werden, aber nur unter Aufsicht der

genannten Regierungen, welche die zu benutzende Wellenlänge bestimmen werden.

Während der gleichen Frist darf Deutschland keine drahtlosen Großstationen in seinem eigenen Gebiet oder in dem von Österreich, Ungarn, Bulgarien oder der Türkei bauen.

### Dritter Abschnitt. Luftstreitkräfte.

#### Artikel 198.

Die bewaffnete Macht Deutschlands darf keine Land- oder Marine-Luftstreitkräfte umfassen.

Deutschland darf während einer nicht über den 1. Oktober 1919 hinausgehenden Frist eine Höchstzahl von einhundert Seeflugzeugen oder Flugbooten unterhalten, die ausschließlich zum Suchen von Unterseeminen verwendet werden und mit der hierzu nötigen Ausrüstung versehen sein dürfen, aber keinesfalls mit Waffen, Munition oder Bomben irgendwelcher Art.

Außer den in den obigen Seeflugzeugen oder Flugbooten eingebauten Motoren darf je ein Reservemotor für jedes dieser Fahrzeuge vorhanden sein.

Kein Lenkluftschiff darf unterhalten werden.

#### Artikel 199.

Innerhalb zweier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages ist das Personal der Luftstreitkräfte, das jetzt in den Listen der deutschen Land- und Seestreitkräfte aufgeführt ist, zu demobilisieren. Bis zum 1. Oktober 1919 jedoch darf Deutschland eine Gesamtzahl von eintausend Mann einschließlich Offiziere für die gesamten Stäbe und das fliegende und nichtfliegende Personal aller Formationen und Einrichtungen behalten und unterhalten.

#### Artikel 200.

Bis zur vollständigen Räumung deutschen Gebietes durch die alliierten und assoziierten Truppen haben die Luftstreitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte in Deutschland das Recht des Überfliegens, der Durchfahrt und des Landens.

#### Artikel 201.

Während sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Herstellung und Einfuhr von Luftfahrzeugen, Teilen von Luftfahrzeugen, Motoren für Luftfahrzeuge und Teilen von Motoren für Luftfahrzeuge im ganzen deutschen Gebiet verboten.